

§ 5 BbgFBAV (Brandenburg) — Anforderungen an die Feuerbestattungsanlage

Brandenburgische Feuerbestattungsanlagenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Leichenhalle der Feuerbestattungsanlage muss hinsichtlich Größe und Belichtung zur Aufbewahrung der einzuäschernden Leichen geeignet sein und über die erforderlichen Vorrichtungen für eine zuverlässig wirkende Be- und Entlüftung und über eine Fußbodenentwässerung für die Beseitigung von Flüssigkeiten verfügen. Die Temperatur in einer Leichenhalle darf 15 Grad Celsius nicht überschreiten. Die Leichenhalle muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen unbefugtes Betreten und das Eindringen von Tieren, insbesondere von Fliegen und anderem Ungeziefer, geschützt sein. Es ist eine Waschgelegenheit vorzusehen, die mit Seifenspender, Desinfektionsmittelspender und Einmalhandtüchern ausgestattet ist. Für die nicht kurzfristige Aufbewahrung von Leichen ist ein Kühlraum vorzuhalten.

(2) Die Feuerbestattungsanlage muss über einen gesonderten und geeigneten Raum für die Vornahme der zweiten Leichenschau verfügen, der die für diesen Zweck erforderlichen Einrichtungen enthält. Soweit keine besonderen Anforderungen an diesen Raum geregelt sind, gilt Absatz 1 entsprechend. Die Türen sind grundsätzlich geschlossen zu halten und eine Einsichtnahme von außen ist zu vermeiden. Die Waschgelegenheit muss auch ohne Handbenutzung zu bedienen sein.

(3) Die Leichenhalle oder ein sonstiger Raum sind so einzurichten, dass Verstorbene, die zuletzt an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes erkrankt waren, gesondert untergebracht werden können.

(4) Bestattungsfeierlichkeiten innerhalb der Feuerbestattungsanlage dürfen nur in eigens dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Diese sind würdig auszugestalten.

Zitiervorschlag: § 5 BbgFBAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgFBAV/5>